

## Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach §19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

### Hochlast-Zeitfenster gemäß BK4-13-739 für 2020

*Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres*

Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich nach dem Beschluss der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgende Hochlastzeitfenster:

Netzebene der Entnahmestelle	Frühling Mrz. bis Mai	Sommer Juni bis August	Herbst Sept. bis Nov.	Winter Dez. bis Feb.
<b>Mittelspannung</b>			09:00 - 12:00	09:00 – 13:00
<b>Umspg. MS/ NS</b>			16:00 – 19:00	10:00 – 13:00 16:00 – 19:00
<b>Niederspannung</b>			16:00 – 19:00	11:00 – 14:00 16:00 – 19:00

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Die Berechnung der Hochlastzeitfenster basiert auf dem Beschluss der BNetzA (BK4-13-739).